

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierbrauereien, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Uhrenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schilderstraße 6
Druck: Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Inhaltsspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die jeweils halbe Kolonnenzeile 10 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Zur Beachtung für die Zahlstellenverwaltungen und Unterstützungsauszahler.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Verbandsstatuts wurde infolge der Beitragsstaffelung und infolge der verschiedenen Unterstützungssätze bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit, sowie durch die getroffene Beschränkung der Unterstützungsdauer bei öfterem Unterstützungsbezug bis zu einer bestimmten Höhe (siehe § 17 Ziffer 7 des Statuts) die Handhabung der Unterstützungsauszahlung komplizierter.

Um den Unterstützungsauszahlern die Arbeit zu erleichtern sind auf Beschluß des Verbandsvorstandes von jetzt ab die Mitgliedsbücher erwerbsloser Mitglieder beim jedesmaligen Beginn einer neuen Unterstützungsperiode an den Verbandsvorstand einzusenden. Zweck dieser Maßnahme ist, daß vom Verbandsvorstand der Beginn und das Ende der Unterstützungsperiode, sowie die Dauer des Unterstützungsbezuges und die Unterstützungssätze in jedem Falle festgelegt wird.

Die vom Hauptvorstand gemachten Feststellungen werden in den in Frage kommenden Mitgliedsbüchern in die Augen fallend kenntlich gemacht, um Irrtümer zukünftig auszuschließen.

Die Einreichung der Mitgliedsbücher hat nur beim Beginn einer neuen Unterstützungsperiode, nicht aber bei einer jeden neuen Erwerbslosigkeit während der Unterstützungsperiode zu erfolgen. Die Einreichung der Mitgliedsbücher hat erst nach Zurücklegung der statutarischen 7- bzw. 10-tägigen Karenzzeit, sofern die Erwerbslosigkeit noch andauert und Unterstützung beantragt wird, zu erfolgen, und zwar so, daß die Bücher bis zur erstmaligen Unterstützungsauszahlung wieder zurück sein können.

In jedem Fall ist ein hierzu vorgebrachtes Formular auszufüllen und dieses mit einzusenden.

Bei auf der Karte befindlichen Mitgliedern ist außerdem noch anzugeben, wo (genaue Adresse) das reisende Mitglied etwa 4 Tage später sein Mitgliedsbuch wieder in Empfang nehmen will.

Die 1909 eingeführten Monaisbons brauchen von jetzt ab nicht mehr eingekandt zu werden. Dagegen treten hinsichtlich der Eintragungen der ausgesprochenen Unterstützungen im Mitgliedsbuch im Unterstützungsbuch und auf den Unterstützungsscheinen keinerlei Änderungen ein.

Diese Maßnahme tritt sofort in Kraft; die Zahlstellenverwaltungen und die Bezirksleiter wollen dahin wirken, daß sie strikte durchgeführt wird.

Der Verbandsvorstand: S. A. E. Baderl.

Bierbeschlagnahme und Bierversorgung der Truppen.

Der in voriger Woche gemeldeten Beschlagnahme von Bier im Bereich des 1. Bayerischen Armeekorps mit München ist eine Beschlagnahme im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps gefolgt. Dort wie hier erweist sich die Beschlagnahme auf wöchentliche Lieferungen in dem angegebenen Umfang. Im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps sind die Hauptlieferanten die Brauereien in Nürnberg-Fürth und Kulmbach. Beschlagnahmen sind 100 Waggons zu je 70 Hektoliter pro Woche, davon entfallen auf Nürnberg u. a. 40 Waggons. Mit der Beschlagnahmeverfügung sind auch gleichzeitige Höchstpreise festgesetzt und Strafen für Uebertretungen vorgegeben. Der Höchstpreis im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps ist unterschiedlich: für Lieferung innerhalb des Korps-

bezirks 21 Mk. pro Hektoliter und beim Versand ins Feld 24 Mk.

Der am 5. Juni erfolgten ersten Beschlagnahmeverfügung des Generalkommandos des 1. Bayerischen Armeekorps ist nun am 14. Juni eine zweite gefolgt, die in der Hauptsache die Regelung der Bierlieferung dem Bayerischen Brauerbund übertrug und für München etwas andere Lieferungen festlegte. Diese letztere Beschlagnahmeverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Von dem Bierausstoß der Brauereien des Korpsbezirks (der größte Teil von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben), einsch. des kgl. Hofbrauhauses und der Staatsbrauerei Beckenstefhan, werden bis auf weiteres wöchentlich 250 Wagon Bier beschlagnahmt. Hieran trifft auf die Münchener Brauereien einsch. des kgl. Hofbrauhauses wöchentlich 110 Wagon Fassbier zu je rund 70 Hektoliter und 60 Wagon Flaschenbier zu je 5500 3/4 Literflaschen. Die restlichen 50 Wagon Fassbier zu je rund 70 Hektoliter haben die übrigen Brauereien des Korpsbezirks aufzubringen. Die beschlagnahmende Menge ist zur Verfügung der selbstvertretenden Intendantur des 1. Armeekorps zu stellen. Die Verteilung auf die einzelnen Brauereien wird dem Bayerischen Brauerbund e. B., München, übertragen. Handlungen oder Uebertretungen, die dem Zweck dieser Anordnungen zuwiderlaufen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August ist ferner folgendes angeordnet worden:

- 1. Für alles Bier, das aus Brauereien des Korpsbezirks an Feldtruppen geliefert wird (also auch für das nach den obigen Anordnungen von den Brauereien zu liefernde Bier), wird ein Höchstpreis festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt 24 Mk. für das Hektoliter Fassbier und 23 Mk. für die Flasche mit 50 3/4 Literflaschen postreiferen Flaschenbieres. Der Höchstpreis gilt für Bezahlungen bei Empfang. Er versteht sich frei Verladeort (Güterbahnhof ufm.) der gewerblichen Niederlassung der Brauerei und schließt die Verpackungskosten (Ez., Kisten, Flaschen ufm., jedoch ausschließlich der Fässer), nicht aber die Verladekosten (ab Verladeort) in sich ein.
- 2. Alles Bier aus Brauereien des Korpsbezirks, das für den Bedarf von Feldtruppen bestimmt ist, darf, soweit es nicht zur Verfügung der selbstvertretenden Intendantur des 1. Armeekorps zu stellen ist, nur durch Vermittelung der selbstvertretenden Intendantur des 1. Armeekorps geliefert werden.
- 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

- a) wer den festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
- b) wer sich zum Abschluß eines Vertrages erzielet, durch den der Höchstpreis überschritten wird;
- c) wer den Anordnungen unter Ziffer 2 zuwiderhandelt.

Der Bayerische Brauerbund e. B., München, übernimmt die Bekanntmachung der vorstehenden Anordnungen an die einzelnen Brauereien des Korpsbezirks. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 14. Juni 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verfügung des selbstvertretenden Generalkommandos des 1. Armeekorps vom 5. Juni 1915, ergangen an den Verein Münchener Brauereien und des kgl. Hofbrauhaus München, außer Wirksamkeit. Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

Was hier besonders auffällt, aber nach Lage der Sache durchaus profitorisch erscheint, ist die Uebertragung der Bierlieferung bzw. die Verteilung der Lieferungen auf die einzelnen Brauereien, an die Organisation der Brauereien. Derselbe Gesichtspunkt, der maßgebend war bei Uebertragung der Verteilung des über-schüssigen Malzes durch den Deutschen Brauerbund.

Der Bierlieferungsregelung an die Feldtruppen, wie sie jetzt in Bayern erfolgt ist, dürfte baldigst eine solche für den ganz i. deutschen Heeresverband folgen. Der Plan einer Zentralisierung der Bierversorgung

bejähligt bereits die höheren Stabamtsstellen. Mit einer solchen ist unzweifelhaft eine größere Beschneidung des heimischen Konsums verbunden, und die Frage tritt immer dringender auf: die Heereslieferungen außerhalb des Kontingents zu stellen, die Vermehrung der in den Brauereien etwa noch vorhandenen Gerste zu gestatten und im Besitz der Heeresverwaltung befindliche Gerstevorräte in benötigter Menge zur Bierherstellung bereitzustellen. Summe unter dem Gesichtspunkt, daß die vorhandenen Getreidevorräte zur Volksernährung ausreichen, und das ist in Rücksicht auf den alten Bestand zu der Fall.

Die Gewerkschaften während der Kriegszeit.

Die letzte Erhebung der Generalkommission der Gewerkschaften über die Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Gewerkschaftsmitglieder, über die Arbeitslosigkeit usw. erfolgte für den 30. April 1915. In der Besprechung des Ergebnisses sagt das „Correspondenzblatt“ u. a.:

Daß ein Krieg zwischen den Völkern Westeuropas bei der jetzigen Entwicklung der modernen Waffentechnik, bei den Millionenheeren, die auf den Schlachtfeldern stehen, über dreierlei Jahre dauern könne, werden nur wenige vorausgesetzt haben. Die Annahme, daß ein solches blutiges Drama sich in wenigen Wochen abspielen müsse, hat sich als irrig erwiesen. Ebenso irrig war die Annahme, daß nach wenigen Kriegswochen das Wirtschaftsleben zusammenbrechen müsse, daß Deutschland, fast völlig von der Zufuhr abgeschnitten, seine Bevölkerung nicht werde ausreichend ernähren können. Schließlich hat sich auch die Annahme als irrig erwiesen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen den Anforderungen, welche die Kriegszeit an sie stellt, nur kurze Zeit gewachsen sein würden.

Erfahrungsgemäß haben sie bisher standgehalten und werden es voraussichtlich auch bis zur Beendigung des Krieges vermögen. Dessen Ende ist leider, nachdem der bisherige Dreimondsgenosse Italien sich auf die Seite der Gegner Deutschlands gestellt hat, noch nicht abzusehen. Mit jedem weiteren Kriegsmonat müssen sich die Verhältnisse naturgemäß für die Gewerkschaften ungünstiger gestalten. Nicht deswegen, weil diese ihre Pflichten den Mitgliedern gegenüber während der Kriegsdauer nicht würden erfüllen können, sondern weil sie nicht genügend für die Zeit nach Beendigung des Krieges rüsten können. Die Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder wächst andauernd. Sie betrug:

Anfang September 1914	589 755	= 27,7 Proz. der Mitglieder
31. Oktober	661 005	= 31,3
30. Januar 1915	780 594	= 34,1
30. April 1915	958 247	= 41,7

Sie dürfte im Monat Mai noch erheblich gesteigert worden sein. Während am Schluß des zweiten Quartals 1914 die Verbände 2 521 303 Mitglieder zählten, hatten sie am 30. April 1915 deren nur 1 923 978 in 10 557 Zweigvereinen. Die Zahl der letzteren ist gleichfalls nach der letzten Aufnahme vom 30. Januar 1915 zurückgegangen. Sie betrug an diesem Tage 11 003 gegen 11 206 am 31. Oktober 1914. Bericht konnte am 30. April 1915 nur für 928 Zweigvereine mit 1 247 244 = 65 Proz. der Mitglieder gegeben werden. Die Angaben sind somit nicht vollständig. Darum dürfte es sich auch erklären, daß der Mitgliederbestand am 30. April 1915 geringer angegeben wird, als er nach Abzug der zum Kriegsdienst imberufenen Mitglieder von dem Mitgliederbestand am Schluß des zweiten Quartals 1914 hätte sein müssen.

Der Prozentsatz der im Heeresdienst stehenden Gewerkschaftsmitglieder ist in den einzelnen Verbänden sehr verschieden. Er steigt von 21,6 bei den Tabalarbeitern auf 84,2 bei den Fleischern. Im allgemeinen blieb das Verhältnis in den einzelnen Verbänden das gleiche wie zu Beginn des Krieges. Es

waren in den Verbänden an den vier Erhebungstagen Prozent der Mitglieder erheben:

Table with 5 columns: No. Nummer, Verband der, 1914, 1915, Prozent. Lists various trade unions and their membership statistics for 1914 and 1915.

Arbeitsmarkt läßt diese Maßnahme berechtigt erscheinen. Trotzdem läßt die Arbeitslosigkeit auf einigen Berufen noch überaus schwer, wenngleich im allgemeinen eine erhebliche Besserung im Beschäftigungsgrad eingetreten ist.

Es wurden Arbeitslose gezählt: Anfang September 370 126 - 21,2 Proz. der Mitglieder. 31. Oktober 175 500 - 10,7. 30. Januar 1915 96 398 - 6,6. 30. April 1915 36 081 - 2,3.

Diese Arbeitslosen sind in ihrer Entwicklungstendenz wesentlich mit denen der reichsamtlichen Arbeitslosenzählungen in den deutschen Fachverbänden überein, die folgende Bewegung aufweisen: Ende 1914 22,4. Anfang 1915 6,6. August 16,0. September 10,9. Oktober 8,2. November 7,2. Dezember 7,2.

In den 36 061 Arbeitslosen kommen noch 82 572 Mitglieder, die bei verlängerter Arbeitszeit und für geringeren Lohn arbeiten. Wenn diese auch nur zum Teil Verbandsunterstützung erhalten, so werden sie doch nur vereinzelt Beiträge für die Verbände leisten. So muß sich ein steigendes Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in den Gewerkschaften ergeben. In einzelnen Berufen ist die Arbeitslosigkeit auch gegenwärtig noch sehr groß trotz Steigerung der Kriegsindustrie und der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Berufen, die ihnen bisher verschlossen waren. So ist denn die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung von 17 763 000 M. vom 1. August 1914 bis 30. Januar 1915 auf 20 539 000 M. und die für die Familien der Kriegsteilnehmer von 6 180 000 M. auf 7 005 000 M. gestiegen. Unter all diesen Umständen ist es erklärlich, daß die Gewerkschaften den Anforderungen, Beiträge für die vielen und verschiedenenartigen gemeinnützigen Unternehmungen zu leisten, nicht Folge geben können. Sie haben im Auge zu behalten, daß, wenn nach Kriegsende die Millionen aus dem Felde heimkehren, von den Gewerkschaften ebenso Hilfe verlangt werden wird, wie insbesondere bei Beginn des Krieges. Diese Hilfe wird von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Sie darf aber nicht die einzige bleiben. Einzelne Gemeinden haben sich durch den günstigen Stand auf dem Arbeitsmarkt verleiten lassen, die Arbeitslosenunterstützung wieder aufzuheben. Das muß als ein schwerer Fehler bezeugt werden. Nicht Beseitigung bestehender Fürsorge für die Arbeitslosen darf erfolgen, sondern deren allgemeine Einführung ist notwendig. Es wäre unübersehblich, wenn man die Dinge wiederum an sich heranbrennen ließe, anstatt Sorge zu treffen, ihnen gewachsen zu sein. Wie auf vielen anderen Gebieten des Wirtschaftslebens müssen entsprechend den Erfahrungen während der Kriegszeit die erforderlichen Einrichtungen auch für die aus dem Felde Heimkehrenden getroffen werden, um ihnen über die erste Zeit der Arbeitslosigkeit, die zweifellos eintreten wird, hinwegzuhelfen. Es wäre ein schlechter Dank, der den Verteidigern des Vaterlandes zuteil würde, wenn sie infolge Arbeitslosigkeit in Not geraten sollten. Deswegen begünne man mit den nötigen Einrichtungen so rechtzeitig, daß die Dankspflicht gegen die Kriegsteilnehmer in ausreichendem Maße erfüllt werden kann.

In Verteidigung des Vaterlandes.

- List of names and locations: Berlin die Kollegen Franz Wiat, Kramer, Bremer, ... Breslau der Kollege Adolf Knappe, Bremer, ... Frankfurt a. M. der Kollege Georg Wilhelm, ...

Der Zahlungsbefehl in der Kriegsnotgesetzgebung. Unter die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in dem zum Schutze der Rechte der Kriegsteilnehmer erlassenen Verordnungen vom 4. August 1914 eine besondere Regelung erfahren, ist auch der Zahlungsbefehl, der am meisten zur Anwendung kommende Teil des gerichtlichen Mahnverfahrens, einzureihen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird Unklarheit darüber herrschen, wie sich die Angehörigen eines Kriegsteilnehmers, in erster Linie die Ehefrau, bei Empfang eines Zahlungsbefehls zu verhalten haben. Wenn ein für den Kriegsteilnehmer bestimmter Zahlungsbefehl an die Ehefrau kommt, so kann sie ihn entweder mit dem Hinweis auf die Militärdienstleistung ihres Mannes zurückgehen lassen oder sie kann dagegen Einspruch erheben. In jedem dieser beiden Fälle zwingt das Gesetz vom 4. August 1914 das Gericht, das Verfahren gegen den Schuldner zu unterbrechen und auszusetzen. Die mit der Zustellung betrauten Beamten haben, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Zahlungsempfänger bei einem Erpüdentel steht, einen entsprechenden Vermerk auf der Urkunde zu machen. An dem Gericht liegt es dann, etwa bestehende Zweifel zu klären und im Falle des Nachweises der Zugehörigkeit des Schuldners zum Heere das Verfahren auszusetzen. Ein besonderer Antrag der Ehefrau des Kriegsteilnehmers ist dazu nicht erforderlich. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich ausdrücklich in einer Entscheidung auf diesen Standpunkt gestellt und dies damit begründet, daß der Kriegsteilnehmer im allgemeinen Interesse von der Sorge um seine rechtlichen Interessen in der Heimat befreit sein muß. In den Fällen, in denen das Gericht von der Zugehörigkeit des Schuldners zum Heere unterrichtet bleibt, wird der Zahlungsbefehl nach der Praxis der Gerichte auch gegen den Kriegsteilnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist einer Woche rechtskräftig und der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung beantragen. Diese aber kann nach einer Bestimmung des Sühngesetzes für Kriegsteilnehmer nicht betrieben werden. Ist die Frau von ihrem Manne mit einer Vollmacht zur Wahrnehmung seiner Rechte ausgestattet, so kann sie gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund der Zivilprozessordnung Einspruch erheben. Die Ehefrau kann ferner unter Verzicht auf die Geltendmachung der Kriegsteilnehmereigenschaft ihres Mannes gegen den Zahlungsbefehl zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens Widerspruch erheben. Hier bedarf sie einer Vollmacht erst, wenn die Sache zur gerichtlichen mündlichen Verhandlung kommt.

Was die aktive Seite anlangt, wenn es sich also um die Erwirkung eines Zahlungsbefehls handelt, so kann die Ehefrau nicht nur für ihre persönlichen Forderungen, sondern auch für die ihres Mannes ohne weiteres Zahlungsbefehle veranlassen. Handelt es sich um Forderungen des Mannes, so bedarf sie, um einen Vollstreckungsbefehl zu erreichen, der Vollmacht ihres Mannes. Sie bedarf dieser Vollmacht auch dann, wenn gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird und die Sache auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung vor Gericht kommt. Ist sie mit einer Vollmacht nicht versehen, so kann sie unter Hinweis auf die Zugehörigkeit ihres Mannes zum Heere Vertagung beantragen, um die Erlassung eines Versäumnisurteils hinauszuhalten. Die Einschränkungen, die das Sühngesetz der Kriegsteilnehmer durch eine neuerliche Bundesratsverordnung erfahren hat - es handelt sich vornehmlich um die Stellung eines Vertreters in besonderen Fällen von Gerichts wegen - greifen auch auf das Gebiet des Mahnverfahrens über.

Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung. Eine wichtige Entscheidung hat das Oberversicherungsamt Dresden gefällt. Die Witwe B. verlangte im Klagewege von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dresden die Auszahlung von Sterbegeld, da ihr Ehemann bis 4. August versicherungspflichtiges Mitglied der Kasse gewesen, am 5. August zu den Fahnen einberufen worden und schon am 20. August in Frankreich gefallen sei, also noch innerhalb von drei Wochen nach erfolgtem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung fällt der Anspruch weg, wenn sich der Erwerbslose im Auslande aufgehalten hat. Grundtätiglich erlischt der Anspruch auf die Staffelleistungen mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der dadurch herbeigeführten Beendigung der Kaffeemitgliedschaft. § 214 der R.V.O. macht davon eine Ausnahme, aber lediglich zugunsten der wegen Erwerbslosigkeit Ausgehenden. Die Kasse hat den Anspruch zurückgewiesen, weil der Verstorbene die Mitgliedschaft nicht wegen Erwerbslosigkeit aufgegeben habe, sondern weil er zum Heeresdienst eingezogen worden sei. Selbst wenn diese Ansicht aber nicht richtig sein sollte, sei der Anspruch doch hinfällig, weil der Mann nicht im Auslande gefallen sei. Das Versicherungsamt hat die Kasse zur Zahlung von 120 M. Sterbegeld verurteilt. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber an den Kriegsfall nicht gedacht habe, indessen der

Standpunkt vertreten, daß aus Billigkeitsgründen diese Lücke der Gesetzgebung durch die Rechtsprechung ausgeglichen werden müsse. Die Entscheidung wurde von der Kamme mit Berufung angefochten. Es wurde auf eine Entscheidung des Badischen Landesversicherungsamtes vom 11. Februar 1915 Bezug genommen, wonach unter Erwerbslosigkeit im Sinne von § 214 nur ein mit einer gewissen Mittellosgigkeit verbundener Mangel an Erwerb verstanden werden kann. Auf die zum Kriegsdienst Einberufenen, denen im Bedarfsfalle die erforderliche Krankenhilfe im wesentlichen von der Heeresverwaltung gewährt werde, finde § 214 keine Anwendung. Sie scheiden — so wird gesagt — nicht wegen Erwerbslosigkeit, sondern wegen Einberufung zu den Fahren aus der Krankenkasse, auch werden sie nicht erwerbslos in dem vorerwähnten Sinne, da die Heeresverwaltung für sie in gefunden wie in kranken Tagen sorgt.

Das Oberberufungsamt hat die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen. Der Anspruch sei nicht gerechtfertigt, denn obwohl der Mann wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden und innerhalb drei Wochen gefallen sei, so sei er doch im Auslande gefallen. Das Notgesetz vom 4. August 1914 erstrecke sich nur auf § 313 der R.V.D. (freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft), nicht aber auf § 214.

Der Fall zeigt, wie wichtig und nötig die freiwillige Weiterversicherung Einberufener während der Kriegszeit ist.

Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. Unsere Versammlung am 16. Juni war ganz zufriedenstellend besucht. Kollege Stadler-Leipzig sprach über Pflichten im Kriege. Er erörterte die Situation von Kriegsbeginn an, wo plötzlich die Arbeitslosigkeit einsetzte, und zeigte den Kollegen durch Zahlen, was da unser Verband geleistet hat, um allen Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen. Weiter kam er auf die Unterstützung der Kriegsteilnehmer zu sprechen; auch da hat der Hauptvorstand eingegriffen, wo Not war. Dann zulezt noch die allgemeine Weihnachtsunterstützung, welche sich auf Arbeitslose und auf die Familien der Kriegsteilnehmer erstreckte und die respektable Summe von 208 000 Mk. überstieg. Das alles sind Leistungen unseres Verbandes. Aber wie haben sich manche unserer Kollegen, welche noch zu Hause sind, dagegen verhalten? Sie sind nicht nur den Versammlungen ferngeblieben, sie stellten auch ihre Beitragzahlungen ein und glauben, es ist ja Krieg, was sollen wir da weiterbezahlen. Dadurch gehen sie nicht nur ihre Rechte in der Organisation auf, sondern ihre Handlung hätte, allgemein bezogen, auch die Wirkung gehabt, daß es der Hauptkasse unmöglich gemacht war, unsere Kriegsteilnehmer, welche doch auch für uns mit kämpfen, und deren Familien, die doch auch unter dem Druck der Feuerung zu leiden haben, zu unterstützen. Deshalb kommt Euren Pflichten nach und werbt, wo sich nur Gelegenheit bietet, neue Mitglieder. In der Diskussion wurde dem zugestimmt. Zum Schluß wurde noch beauftragt, daß im Hofbrauhaus Böhlen A. G. der Hausstrom um 40 Proz. gekürzt werden ist, weil die Firma infolge der Mahleinziehung nicht mehr imstande sei, der Rundschau das volle Quantum zu liefern und demnach auch der Hausstrom gekürzt werden möchte.

Breslau. Die Gottesberger Aktienbrauerei bewilligte für die Arbeiter, die mindestens ein Jahr im Betrieb tätig sind, eine Feuerungszulage von 1 Mk. pro Woche. Die Auszahlung erfolgte erstmalig zusammen mit der am 15. Juni fälligen tarifmäßigen Zulage von 1 Mk. — Die Brauerei Satrau bewilligte in einem Nachtrag zum Tarifvertrag eine Lohnzulage von 1 Mk. bzw. 50 Pf. pro Woche.

Frankfurt a. M. Die Aktienbrauerei Nischaffenburg, Niederlage Frankfurt am Main, bewilligte eine Feuerungszulage von 2 Mk. pro Woche.

Görlitz. Die Görlitzer Aktienbrauerei bewilligte bis zur nächsten Ernte bzw. für die nächsten drei Monate Feuerungszulagen nach folgenden Grundätzen: 20 Pf. täglich für jeden männlichen oder weiblichen Arbeiter, 10 Pf. täglich für die Ehefrau und 10 Pf. täglich für jedes Kind unter 14 Jahren. Die Zulage wird wöchentlich nachträglich mit dem Arbeitslohn für die betreffende Woche ausbezahlt, und zwar voll für jede Woche, innerhalb deren der Betreffende gearbeitet hat. Die Zulage tritt in Kraft vom Beginn der ersten auf den Beschluß des Aufsichtsrats folgenden Lohnwoche. Der Beschluß wurde gefaßt am 14. Juni und der Bezirksleitung mitgeteilt am 15. Juni.

Halberstadt. Die Kollegen der Brauerei Gützkorf, Blankenburg, reichten bei ihrer Direktion ein Gesuch um Feuerungszulage ein. Die Kollegen in Halberstadt, Bernigerode, Thale und Haderhof wollten in Versammlungen dazu Stellung nehmen. Inzwischen gab die Brauerei Gützkorf, Blankenburg, das Gesuch an den Verein der Brauereien von Halberstadt und Umgebung zur Information weiter. Daraufhin beschloß der Verein der Brauereien eine Feuerungszulage an Beheratete von 2 Mk., an Ledige 1 Mk. pro Woche. In Frage kommen: Goltzbau-Brauerei Halberstadt; Klosterbrauerei Haderhof; Söhre'sche Brauerei, Bernigerode; Gützkorf-Brauerei, Blankenburg; Aktienbrauerei, Thale.

Hann. Die Brauerei Hofbierbrauerei vorm. Koch und Hofbrauhaus vorm. P. Nicolai bewilligten pro Woche 2 Mk. Feuerungszulage.

Rannheim-Ludwigshafen. Die Rheinmühlwerke in Rannheim gewähren allen Arbeitern, auch denen, die im Betriebsamtenverhältnis stehen, eine

Feuerungszulage, deren Höhe sich nach der Kopfzahl der Familie des Arbeiters richtet. Jeder Arbeiter erhält pro Woche 2 Mk. und für jedes Kind pro Woche 1 Mk., bis zum Höchstbetrage von 7 Mk. pro Woche. Diese Zulage ist vorerst bis zum 30. September d. J. festgelegt. Von dort ab sollen weitere Entscheidungen getroffen werden. Die Zulage wird erstmals am Lohnzahlungstage, den 2. Juli, ausbezahlt.

Neunkast. a. O. Die Behandlung, wie sie jetzt üblich ist, gefällt den Kollegen durchaus nicht; fortlaufend hören man Klagen. Aber diese Behandlung liegt an den Kollegen selbst, an ihrer Unheit in der Organisation. In den Versammlungen könnte vieles besprochen und könnte dann auch Schritte geschaffen werden. Aber die Versammlungen sind immer schlecht besucht. Ehe das nicht anders wird, wird auch das andere Uebel nicht verschwinden.

Rosenheim. Einer unserer tüchtigsten Kollegen ist ein Opfer des Krieges geworden. Unser Kollege Jos. Geiger, der seit Beginn des Krieges draußen im Felde stand, ist in Ludwigshafen (Württemberg) gestorben. Er war ein fleißiger und tüchtiger Kapitän. Seine Leistungen auf gewerkschaftlichem, politischem und gesellschaftlichem Gebiete waren groß. Kein Opfer war ihm zu viel, kein Weg zu weit und kein Sonntag zu heilig für die Organisation. Mögen seine Rosenheimer Kollegen seine Tätigkeit niemals vergessen. Um ihn trauern seine Gattin und drei unmündige Kinder.

Ulm. Die Brauerei Nathan (Schiffbrauerei) hat eine Feuerungszulage von 2 Mk. pro Woche für jeden Arbeiter in Aussicht gestellt.

Wartmannen. Die Brauerei Meher hat sich bereit erklärt, am 1. Juli sämtlichen Arbeitern eine Feuerungszulage von 2 Mk. pro Woche zu gewähren.

Rundschau.

Aus dem Beruf.

Ueberfahren. Am 22. Juni wurde in der Pagenhofer Brauerei Mt. 1, Berlin, der Kollege Ribbe durch vorzeitiges Anziehen der Pferde so unglücklich überfahren, daß er den Verlust eines Beines zu beklagen hat. — Der Kollege Buchenau, Weimar, wurde unterwegs von seinem Wagen überfahren und erlitt erhebliche Verletzungen an den Füßen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Sperre und großer Anflug. Urteil des Kammergerichts vom 1. Februar 1915. Zwischen den im Zentralverband organisierten Bädereigewerken und den Inhabern der beiden Großbädereien E. S. und H. u. Cie. bestanden 1911 bis 1914 Tarifverträge, nach denen die Bädereien ihren Gehältern in jeder Arbeitswoche einen freien Tag oder eine freie Nacht zu gewähren hatten. Als am 1. Mai 1914 die Verträge infolge Kündigung durch die Arbeitgeber außer Kraft getreten, legten die in beiden Großbädereien und deren Filialen beschäftigten organisierten Arbeiter die Arbeit nieder. Beide Firmen stellten nunmehr nicht-organisierte Bäder ein und ließen diese sieben volle Schichten in der Woche durcharbeiten. Um die Inhaber zur Wiederannahme der Tarifverträge zu veranlassen, ließ der vom Zentralverband als Vertrauensmann bestellte Angeklagte zwei von ihm verfaßte Flugblätter drucken und durch Zettelverteilung in den Straßen Groß-Berlins verteilen, auch ein Plakat mit einem den Flugblättern gleichen Inhalt durch Zettelkleber in einer Nacht Anfang Mai 1914 an eine Anzahl Häuser Groß-Berlins, darunter auch an dasjenige aufheben, in welchem der eine der Firmeninhaber wohnte. Das erste Flugblatt teilt den organisierten Parteigenossen, das zweite den Hausfrauen, Arbeitern und Mitbürgern die Arbeitseinstellung, die über beide Bädereibetriebe verhängte Sperre und deren Gründe mit; das zweite fügt die Aufforderung hinzu, in beiden Bädereien nicht mehr zu laufen. Beide Flugblätter enthalten außerdem kränkende Ausfälle gegen beide Firmeninhaber.

Das Landgericht beurteilte den Angeklagten wegen großen Anflugs. Seine Revision hatte Erfolg. Das Kammergericht bezeichnete die Annahme des Landgerichts, durch das Verteilen und Anheften der Zettel sei der Bestand der öffentlichen Ordnung in einer unzulässig in die Erscheinung tretenden Weise erheblich gestört und verletzt worden, als jeder tatsächlichen Unterlage entbehrend. Das bloße Verteilen und Aufheben von Zetteln, welche Beleidigungen von Privatpersonen enthalten, sei an sich weder eine Verletzung noch eine Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Es könne nur unter Umständen zu einer solchen werden, z. B. wenn das Verteilen von einem lauten Anrufen des Inhalts begleitet wird, oder nach den besonderen örtlichen Verhältnissen der Stellen, wo verteilt oder angeheftet ist, die Gefahr vorliegt, daß Menschenansammlungen oder Streitereien entstehen.

Das Landgericht führt weiter aus, daß durch das Verteilen und Anheften das Publikum in seiner unbeeinträchtigten Allgemeinheit, insbesondere sofern es aus Gewerbetreibenden bestehe, die selbst Angehörige in ihrem Betriebe beschäftigen, eine unmittelbare nicht unerhebliche Belästigung insofern erfahren habe, als es sich in seiner eigenen Sicherheit von Betrückerhandlungen abzuwehren nicht imstande sei. — Auch diese Annahme sei unzutreffend. Eine unmittelbare Belästigung des Publikums könne nur dann vorliegen, wenn es die betreffende Handlung wahrzunehmen, nicht wenn es sie von Dritten erfahren habe; nach dieser Richtung fehle hier jeder Anhalt. Aber die tatsächliche Belästigung sei auch deshalb nur eine mittelbare, weil sie nicht durch die Handlung selbst, sondern erst durch die sich daran anschließende Ermöglichung der betreffenden Gewerbetreibenden entstanden sei, daß möglicherweise zwischen ihnen und ihren Angehörigen solche Streitereien ausbrechen und gegen sie dann möglicherweise Betrückerhandlungen ähnlicher Art ergehen könnten. Diese Beurteilung der Gewerbetreibenden sei daher nur eine nicht unter § 360, 11 fallende Folgerichtigkeit der gegen die Bädereigewerke gerichteten Handlungen. Es müsse deshalb geprüft werden, ob die Tätigkeit des Angeklagten geeignet

sei, das Publikum in anderer Weise unmittelbar zu belästigen. Die große Anflug nicht vor, so sei nach zu untersuchen, ob Angeklagter sich nicht nach § 9 des preussischen Reichsgesetzes strafbar gemacht habe. (Kriegszeiten I S. 5/15.) Vergl. Deutsche Strafrechtszeitung, Jahrg. 1915 Spalte 262/3.

Arbeiterversicherung.

Unberechtigt Verlassen des Krankenhauses. Der 50 Jahre alte Rauter R., der freiwilliges Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dresden ist, verließ schon seit Jahren infolge einer Blutvergiftung an einer Wahnung des linken Arms und des Schultergelenks. Am 13. Juli 1914 wurde er zwecks Heilbehandlung auf Kosten der Kasse in das Johannstädter Krankenhaus eingewiesen, das er jedoch bereits am 17. Juli vor beendeter Heilbehandlung eigenmächtig wieder verließ, weil er mit Salvarian behandelt werden sollte. Er hat sich auch später gemeldet, ins Johannstädter oder Friedrichstädter Krankenhaus zu gehen, dagegen wollte er sich in das Strohlahns begeben. Sein Anspruch auf Gewährung von Krankengeld auf die Zeit bis 13. Januar 1915 (Stb. 60 Mk.) ist sowohl von der Kasse als auch vom Berufungsamt abgelehnt worden.

In seiner Berufung machte er geltend, die Kasse müßte überhaupt nicht, was ihm fehle. Er sei von drei verschiedenen Ärzten behandelt worden und jeder habe eine andere Diagnose festgestellt. Jedenfalls sei eine Salvarianbehandlung nicht nötig gewesen, da er mit der Krankheit, zu deren Bekämpfung das Salvarian angewendet werden sollte, gar nicht befallen sei. Nebenbei werde das Salvarian schon seit Jahren von den erfahrensten Ärzten als sehr gefährlich angesehen und es dürfe deshalb nur unter größter Vorsicht angewendet werden. Er habe nun keine Lust gehabt, einem jungen Arzt als Versuchsobjekt zu dienen. Auch habe er eine eigene Wohnung, wenn er auch nicht verheiratet sei.

Von der Kasse wurde eingewendet, daß nach dem Statut die Ueberweisung in ein Krankenhaus zulässig sei, wenn die Krankheit eine fortgesetzte Beobachtung erfordere und wenn die Art des Leidens eine solche ist, daß eine erfolgreiche Behandlung in der Familie vorgenommen werden kann.

Das Oberberufungsamt hat die Berufung verworfen. Der Anspruch sei schon deshalb zurückzuweisen, weil der Kläger unberechtigtweise das Krankenhaus verlassen habe. Deshalb brauche auf die Frage, ob Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, nicht weiter eingegangen zu werden.

Beitrag der freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch zweimalige Nichtzahlung der Beiträge. Bekanntlich legen viele aus ihrer Beschäftigung ausgeschiedene Mitglieder von Krankenkassen erheblichen Wert darauf, den Kassen als freiwillige Mitglieder weiter anzugehören. Welche Sorgfalt sie in diesem anzuwenden haben, um ihrer Ansprüche gegen die Kassen nicht verlustig zu gehen, lehrt u. a. folgender Fall:

In dem Statut einer Krankenkasse wird gemäß § 34 der Reichsversicherungsordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliedschaft versicherungsberechtigter Mitglieder erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahlungstage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Eine Frau, die der Kasse als freiwilliges Mitglied angehört, hatte nun zweimal nacheinander die Beiträge nicht entrichtet und war infolgedessen aus der Kasse ausgeschlossen worden. Sie führte Beschwerde gegen diesen Beschluß und beantragte die Festsetzung, daß sie nicht aus der Kasse ausgeschieden sei. Der Kassenrat sei nur einmal bei ihr gewesen, da sie bereits war, sei sie nicht in der Lage gewesen, zu bezahlen. Später, nach ihrer Rückkehr von der Ferie, habe der Kassenrat wieder bei ihr vorgesprochen, trotzdem er sonst regelmäßig die Beiträge abgeholt habe.

Das Berufungsamt Schmerin hat in diesem Falle entschieden, daß die Ausschließung der Antragstellerin berechtigterweise vorgenommen sei.

Die Zahlungstage für die Beiträge der Versicherungsberechtigten sind zahlungsgemäß festgelegt, so heißt es in den Statuten, und es kann keine Rede davon sein, daß der Vorstand der Kasse durch die Einholung der Beiträge nach Ablauf des Zahlungstages eine fällige Stundung bis zu dieser Einholung gewährt. Trotzdem wird man den strengen Wortlaut des Gesetzes einer Einwirkung unterwerfen müssen. Die Krankenkasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der ihr gegenüberstehende Versicherte muß daher verlangen können, daß sie ihm gegenüber nach Treu und Glauben verfährt. Im vorliegenden Falle würde die Kasse sich eines Verstoßes nach dieser Richtung hin nur dann schuldig gemacht haben, wenn der Kassenrat ohne Grund die Abholung der Beiträge für den zweiten der beiden rückständigen Monate unterlassen hätte. Das trifft indessen nicht zu, vielmehr war das Fortbleiben des Antragstellers durchaus begründet, da er die Beiträge für den ersten Monat vergeblich abzuholen versucht hatte und nicht wissen konnte, wann die Antragstellerin von ihrer Ferie zurückkehren würde und ihm nicht zugewendet werden konnte, wiederholt vergeblich die Antragstellerin anzufinden. Die Antragstellerin hätte bei Annahme einiger Sorgfalt allen unangenehmen Folgen vorbeugen können, indem sie die Kasse von ihrer Ferie benachrichtigte. Es kann der Kasse nicht angelastet werden, gegen Mitglieder Rücksicht zu üben, die es ihrerseits der Kasse gegenüber an Sorgfalt fehlen lassen. Die Kasse verfuhr somit in einem Falle wie dem vorliegenden nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie, unter Berufung auf die Nichtzahlung der Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die Frau aus der Krankenkasse ausschließt. (Berufungsamt Schmerin, II. XII. 14. Entscheidung vom 11. Dezember 1914.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Anfall durch Herabsetzen einer Güterbesitzgröße. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1915.) Am 5. November 1905 fuhr B. im Geisdr. in den Besitz des Geisdr. hiesigen Güterbesitz entlang und hatte dabei die Schere der Gemeinde Frankfurt a. M. — Hebra zu kreuzen. Nachdem das Geisdr. die erste Schranke des Rahmüberganges passiert hatte und im Begriff war, unter der zweiten hindurch-

Zunächst wurde diese Arbeit und viel den Herden auf den Kopf... Die Pferde wurden in Gruppen geteilt und gingen durch...

Die die Arbeit des Hofes anlangt, so ist noch weiterer Verhandlung festzustellen, daß die Feinesfalls in der...

Mit diesem Urteil gab sich der Beschläge nicht zufrieden. Er behauptete...

Kriegsberichte

Die Folgen des Schiffsings. In einer Reihe wichtiger Stellen...

Einmal bemerkenswert ist die Einstellung der Räder des...

Verbandsnachrichten

Verbandssekretariat, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung...

Diese Woche ist der 27. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Zur Beachtung bei Anträgen auf Einlage- oder Auszahlungsgeld.

Die monatlichen Forderungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen...

Die Hauptverwaltung. Besondere und für ungültig erklärte Mitgliedslisten...

Einträge der Hauptkasse vom 21. bis 27. Juni.

Table with columns: Materialbestand, Zahlstelle, and various numerical values.

In Nr. 26 der Verbands-Zeitung muß es unter Willenshöhe...

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender G. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Eintritte. Vorsitzender Gg. Kappeler, ab 1. Juli...

Sparkasse Gesellschaftsbrauerei Augsburg

Einlagegeheer erhalten vom 15. Mai bis 26. Juni 1915.

- List of names and amounts: München 200,50; Schwabmünchen 46,30; Berlin 100;...

Berücksichtigung anderer wichtigerer Spargeheimnisse...

Die Abrechnung: Abrechnung über Ertrachtungen...

Stoffe

direkt an Private zu Angagen. Paletots, Posen...

Dresden 6. Mitglieder des Verbandes der Brauerei...

Die beste Bezugsquelle für nachfolgende...

Joh. Dohm, Kiel, Wischhofstraße 12...

Bestellbar Holzschuhe...

Nachruf. Bei seiner Beerdigung auf dem Friedhof...

Nachruf. Am 19. Juni nach langer Krankheit...

Nachruf. Am 11. Juni nach langjährigem...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Nachruf. Am 12. Juni die Kollegen...

Der stärkste Brauereischuh



D. R. Wz. 163378. Modell Fax - Paar 5,50 M...

Georg Herr, Holzschuhfabrik, Frankfurt a. M.

Stichtige, gelesene Brauer u. Köfer...

Stichtige, gelesene Brauer u. Köfer...

Einige Brauer, die sich für Barberarbeiten eignen...

Einige Brauer, die sich für Barberarbeiten eignen...

Einige Brauer, die sich für Barberarbeiten eignen...